

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. November 1987

### **3456. Fahrzeugabstellplatzverordnung Stadt Zürich (Teilgenehmigung)**

Am 20. Mai 1986 ersuchte der Vorstand des Bauamtes I der Stadt Zürich nach unbenütztem Ablauf der Referendums- und der Rekursfrist um Genehmigung der vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 8. Januar 1986 erlassenen Verordnung über die Pflichtparkplätze (Parkplatzverordnung). Der Regierungsrat nahm nach Ergänzung der Unterlagen durch die Stadt am 3. September 1986 vom Prüfungsbericht der Baudirektion in zustimmendem Sinn Kenntnis und beauftragte die Baudirektion, den Stadtrat von Zürich zu diesem Bericht anzuhören (RRB Nr. 3135/1986). Im Prüfungsbericht war die Baudirektion zum Schluss gekommen, dass drei Regelungen der Verordnung von der Genehmigung auszunehmen seien. Die Anhörung erfolgte mit Schreiben der Baudirektion vom 9. September 1986, in dem der Prüfungsbericht vollumfänglich wiedergegeben wurde. Der Stadtrat von Zürich antwortete mit Schreiben vom 18. November 1986 und legte Gründe dar, aus denen auch die beanstandeten Regelungen genehmigt werden sollten.

Ausgelöst durch eine Behördeninitiative des Stadtrates von Zürich vom 14. März 1984 erfolgte mit Volksabstimmung vom 21. Juni 1987 eine Änderung von § 243 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2594/1987 auf den 1. Oktober 1987 in Kraft gesetzt wurde. In der neuen Fassung lautet diese Bestimmung wie folgt:

§ 243. Die Zahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen sowie nach der konkreten Ausnützung und Nutzweise des Grundstücks. Sie soll so festgelegt werden, dass die Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage im Normalfall ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können; eine angemessene Anzahl Plätze an leicht zugänglicher Lage ist für Besucher vorzusehen.

Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern, können die Gemeinden die Zahl der erforderlichen Abstellplätze tiefer ansetzen und die Schaffung zusätzlicher Abstellplätze untersagen.

Die Gemeinden regeln die Einzelheiten durch Verordnung, die der Genehmigung bedarf.

Von der mit der Behördeninitiative angestrebten und mit der Gesetzesänderung geschaffenen Möglichkeit, nicht nur Pflichtparkplätze zu verlangen, sondern auch die Schaffung zusätzlicher Abstellplätze zu untersagen, macht die zur Genehmigung vorliegende Verordnung vom 8. Januar 1986 noch keinen Gebrauch. Von Bedeutung ist hingegen der neue Abs. 2 von § 243 PBG insofern, als er die Gemeinden ermächtigt, die Zahl der Pflichtparkplätze tiefer anzusetzen, als dem Normalbedarf gemäss Abs. 1 entspricht, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern, besteht.

Ob und wo ein solches überwiegendes Interesse besteht, ist weitgehend eine Ermessensfrage. Auch ihre Beantwortung unterliegt zwar der Prüfung durch die Genehmigungsinstanz hinsichtlich Rechtmässigkeit,

Zweckmässigkeit und Angemessenheit gemäss § 5 Abs. 1 PBG. Die im vorliegenden Zusammenhang der Gemeinde zustehende qualifizierte Entscheidungsfreiheit auferlegt jedoch dem Regierungsrat bei dieser Prüfung Zurückhaltung. Die Genehmigungsinstanz soll die kommunale Zuständigkeit nicht dadurch zunichte machen, dass sie ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Gemeindelegislative setzt.

Aufgrund dieser Erwägungen kann das von der Stadt Zürich verfolgte Ziel, den privaten Motorfahrzeugverkehr zum Schutz der Wohngebiete im allgemeinen und zur Verbesserung der Luftqualität im besondern durch eine Beschränkung der Pflichtparkplatzzahl zu reduzieren, angesichts der gegebenen Verhältnisse als überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne der geänderten gesetzlichen Bestimmung anerkannt werden. Gestützt hierauf können zwei der ursprünglich beanstandeten Regelungen, nämlich die relativ niedrigen Grundansätze für die Pflichtparkplatzzahl bei gewerblichen Nutzungen und die auch für Wohnungen vorgesehene Herabsetzung der Pflichtparkplatzzahlen in den grossen Teile der Stadt umfassenden Reduktionsgebieten genehmigt werden.

Als nicht genehmigungsfähig verbleibt hingegen die Regelung, wonach die Pflichtparkplatzzahl für das Gebiet A (Altstadt) auf 0% der Grundansätze herabgesetzt würde. Zwar sieht das Gesetz in § 245 Abs. 2 und 3 sowie § 246 vor, dass auf bestimmten Grundstücken bei entsprechenden örtlichen Verhältnissen die Erstellung von Ab- und Einstellplätzen gänzlich verboten und durch die Pflicht zur Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen oder zur Leistung einer Ersatzabgabe ersetzt werden kann. § 245 Abs. 3 nimmt von solchen Verboten jedoch ausdrücklich die Abstellplätze aus, die für den Güterumschlag, einen näher zu bestimmenden besondern Eigenbedarf oder der Parkierung zweirädriger Fahrzeuge dienen. Für diesen Minimalbedarf muss die Festlegung einer Pflichtparkplatzzahl und deren Erfüllung durch die erwähnten Ersatzmassnahmen vorbehalten bleiben. Die in der neuen gesetzlichen Bestimmung enthaltene Wendung «tiefer ansetzen» schliesst den völligen Verzicht auf Pflichtplätze (und damit die Möglichkeit zum völligen Verbot von Ein- und Abstellplätzen) nicht ein. Auch in der Beratung des Kantonsrates ist schlüssig festgehalten worden, dass § 245 Abs. 3 PBG auch gegenüber der neuen Fassung von § 243 PBG vorbehalten bleibt (Protokoll Kantonsrat, 213. Sitzung vom 2. März 1987, S. 12 242). Die für das Gebiet A vorgesehene Herabsetzung ist deshalb einstweilen von der Genehmigung auszunehmen. Für das Gebiet A kann einstweilen die Herabsetzung auf 40% genehmigt werden, die gemäss Verordnung für das Gebiet B (City) gilt. Es bleibt der Stadt Zürich überlassen, allenfalls eine andere § 245 Abs. 3 PBG Rechnung tragende Regelung zu treffen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich mit Beschluss vom 8. Januar 1986 erlassene Verordnung über die Pflichtparkplätze (Parkplatzverordnung) wird unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung ausgenommen wird in Art. 4 der Verordnung die für das Gebiet A vorgesehene Herabsetzung der Pflichtparkplatzzahl auf 0%, soweit sie über die für das Gebiet B geltende Herabsetzung hinausgeht.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Park-

platzverordnung), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. November 1987

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**